



Aktuelle Ergänzungen zum Taschenbuch

Alleinerziehend - Tipps und Informationen. 21. überarbeitete Auflage 2014

Höherer Kindesunterhalt ab August 2015

Ab August 2015 gelten höhere Kindesunterhaltsbeträge. Diese sind in der unten abgebildeten aktuellen Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt, die die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgibt.

Deshalb sollten Sie im Interesse Ihres unterhaltsberechtigten Kindes überprüfen, ob Sie ab August die höheren Unterhaltsbeträge für Ihr Kind bekommen. Besteht ein dynamischer Unterhaltstitel, erhöht sich der Anspruch automatisch, wenn wie jetzt die Sätze der Düsseldorfer Tabelle angehoben werden.

Wenn Sie keinen dynamischen Unterhaltstitel besitzen, sollten Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil zum nächstmöglichen Zeitpunkt auffordern, den aktuellen höheren Unterhalt zu zahlen, denn dieser kann nicht nachträglich geltend gemacht werden. Gibt es Schwierigkeiten bei der Unterhaltsrealisierung, können Sie Unterstützung durch eine Beistandschaft des Jugendamtes oder einen Anwalt/eine Anwältin suchen.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.08.2015						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.500	328	376	440	504	100
2.	1.501 – 1.900	345	395	462	530	105
3.	1.901 – 2.300	361	414	484	555	110
4.	2.301 – 2.700	378	433	506	580	115
5.	2.701 – 3.100	394	452	528	605	120
6.	3.101 – 3.500	420	482	564	646	128
7.	3.501 – 3.900	447	512	599	686	136
8.	3.901 – 4.300	473	542	634	726	144
9.	4.301 – 4.700	499	572	669	767	152
10.	4.701 – 5.100	525	602	704	807	160
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.08.2015						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.500	236	284	348	320	100
2.	1.501 – 1.900	253	303	370	346	105
3.	1.901 – 2.300	269	322	392	371	110
4.	2.301 – 2.700	286	341	414	396	115
5.	2.701 – 3.100	302	360	436	421	120
6.	3.101 – 3.500	328	390	472	462	128
7.	3.501 – 3.900	355	420	507	502	136
8.	3.901 – 4.300	381	450	542	542	144
9.	4.301 – 4.700	407	480	577	583	152
10.	4.701 – 5.100	433	510	612	623	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 188 Euro. Aber Achtung! Aufgrund des neuen Gesetzes zur Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergeldes ist bis zum 31. Dezember 2015 der alte Kindergeldbetrag von 184 Euro für die Berechnung der Zahlbeträge nach § 1612 b Abs.1 BGB maßgeblich.

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle erfolgt zum 01.01.2016. Dann wird auch die Tabelle für die Zahlbeträge neu berechnet. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/index.php

Höhere Unterhaltsvorschussleistungen ab Juli 2015

Der Unterhaltsvorschuss ist für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von 133 Euro auf 144 Euro und für Kinder unter 12 Jahren von 180 Euro auf 192 Euro gestiegen. Der Anspruch auf die erhöhte Unterhaltsvorschussleistung besteht ab Juli 2015. Da das entsprechende Gesetz erst Ende Juli in Kraft trat, wird der Anfang Juli ausgezahlte alte Betrag durch eine Nachzahlung in den folgenden Monaten ergänzt.

Höheres Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2015

Das Kindergeld wird rückwirkend zum 01.01.2015 um monatlich 4 Euro auf nunmehr 188 Euro für das erste und zweite und auf 194 Euro für das dritte Kind erhöht. Vierte und weitere Kinder erhalten künftig 219 Euro. Die Familienkasse zahlt automatisch ab September 2015 den neuen höheren Kindergeldbetrag aus. Die Nachzahlung für die seit Januar 2015 abgelaufenen Monate erfolgt in einem Betrag spätestens ab Oktober 2015. Beim Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ändert sich 2015 nichts. Nach gesetzlichen Regelungen wird der Erhöhungsbetrag von vier Euro in diesem Jahr nicht angerechnet. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Nachzahlung.

Zum 1. Januar 2016 werden sich **Kindesunterhalt**, **Unterhaltsvorschuss** sowie auch das **Kindergeld** noch einmal erhöhen. Ab diesem Zeitpunkt wird das Kindergeld in der tatsächlich gezahlten Höhe auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Grundsicherung: Regelsätze Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für 2015

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	399 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	234 Euro
Kinder bis zum 14. Geburtstag	267 Euro
Kinder bis zum 18. Geburtstag	302 Euro
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	320 Euro

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein **Mehrbedarf** zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	47,88 Euro
2	24	95,76 Euro
3	36	143,64 Euro
4	48	191,52 Euro
5	60	239,40 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	143,64 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	143,64 Euro

Neu: ElterngeldPlus

Die neuen Regelungen zum ElterngeldPlus, zum Partnerschaftsbonus sowie zur flexibleren Elternzeit gelten für Eltern, deren Kinder ab 1. Juli 2015 geboren werden. ElterngeldPlus erleichtert die Kombination von Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit. Außerdem kann die Elternzeit flexibler gestaltet werden. Nach wie vor ist auch der Bezug des bisherigen Elterngeldes möglich. Entsprechend können Eltern sich nun zwischen dem Bezug von Elterngeld oder von ElterngeldPlus entscheiden.

Das ElterngeldPlus ersetzt bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – wie das bisherige Elterngeld auch. Monatlich beträgt das ElterngeldPlus maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Das ElterngeldPlus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt. Das bedeutet konkret, dass ein Elterngeldmonat dann zwei ElterngeldPlus-Monaten entspricht. Das Elterngeld Plus kann über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus bezogen werden.

Alleinerziehende können ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus gleichermaßen nutzen. Die Voraussetzung der Alleinsorge beziehungsweise des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts für Partnerelemente wurde gestrichen. Stattdessen können sie diese Monate zusätzlich erhalten, wenn sie die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommenssteuergesetz (siehe unten) erfüllen.

Steuerklasse II – höherer Entlastungsbetrag gestaffelt nach Anzahl der Kinder

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde rückwirkend zum 1.1.2015 um 600 Euro auf 1.908 Euro erhöht. Ab dem zweiten Kind erhöhte er sich um jeweils 240 Euro pro weiteres Kind. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens ein Kind im Haushalt lebt, für das der oder dem Alleinerziehenden Kindergeld beziehungsweise ein Freibetrag für Kinder zusteht. Außerdem darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer weiteren erwachsenen Person bestehen. Der Entlastungsbetrag ist als Freibetrag ausgestaltet und vermindert dadurch das zu versteuernde Einkommen. Der erhöhte Entlastungsbetrag wird mit dem Lohnsteuerjahresausgleich in der Steuerklasse II automatisch berücksichtigt – allerdings nur für ein Kind.

Achtung: Der Erhöhungsbetrag für mehr als ein Kind muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden. Dies hängt damit zusammen, dass die Zahl der Kinderfreibeträge, die als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden, nicht immer mit der Zahl der Kinder, die für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende maßgeblich ist, übereinstimmt. Ist mehr als ein Kind zu berücksichtigen, ist auch schon für 2015 ein entsprechender Antrag zu stellen.

Stand: September 2015

www.vamv.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband
<http://www.die-alleinerziehenden.de>